

026 1400

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 198/65

URTEIL

Verkündet am

18. November 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. der Witwe Gertrud P [REDACTED] geb. H [REDACTED], P [REDACTED]
(E [REDACTED]), Argentinien, C [REDACTED],
2. des Heinz P [REDACTED], P [REDACTED] (E [REDACTED]), Argentinien, C [REDACTED],
3. der Frau Ruth Deutsch geb. P [REDACTED], B [REDACTED] /
Argentinien, V [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n , vertreten durch den
Niedersächsischen Minister des Innern, Hannover,
Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 6. November 1964 aufgehoben.

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil der 10. Zivilkammer (Entschädigungs-kammer) des Landgerichts Hildesheim vom 23. April 1964 geändert.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Berufung und der Revision, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist die Witwe, die Kläger zu 2) und 3) sind die Kinder des am 28. Oktober 1960 in Argentinien verstorbenen Moritz P. [REDACTED]. Die Kläger sind auch die Erben des Verstorbenen. Der Erblasser war am 27. Februar 1896

in Lodz in Polen geboren und jüdischer Herkunft. Er war vor 1933 in Neustrelitz als selbständiger Tapezierer und Polsterer tätig. Im Zusammenhang mit der sog. Kristallnacht wurde er verhaftet und über 4 Monate in dem als Konzentrationslager eingerichteten Zuchthaus Neustrelitz festgehalten. Nach seiner am 1. April 1939 erfolgten Entlassung wanderte er mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern nach Argentinien aus. Dort war er als selbständiger Landwirt auf einer von ihm errichteten Farm tätig, ohne die ausreichende Lebensgrundlage zu erreichen. Seit 1954 war er bei Dr. B. [REDACTED] wegen Herzinsuffizienz, chronischer Krampfadernentzündung, Blutdrucksteigerung und starker Arterienverkalkung in Behandlung. Infolge fortschreitender Coronarsklerose wurde er im Jahre 1956 vollständig arbeitsunfähig. Er verstarb am 28. Oktober 1960 im Alter von 64 Jahren an den Folgen wiederholter Herzinfarkte.

Mit seinem im September 1956 eingegangenen Antrag hat der Erblasser Entschädigung für Schaden an Freiheit, im beruflichen Fortkommen sowie an Eigentum und Vermögen beantragt. Im Mantelbogen hat er den Schaden an Körper oder Gesundheit verneint. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Teilbescheid vom 13. Juni 1960 Entschädigung für Schaden an Freiheit und im beruflichen Fortkommen gewährt und sich die Entscheidung über den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen vorbehalten. Mit Endbescheid vom 26. Februar 1962 hat sie über den Schaden an Eigentum und Vermögen entschieden. Dieser Bescheid ist den Bevollmächtigten des Erblassers am 9. März 1962 zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 24. Mai 1962 haben die Kläger als Erben des Erblassers Ansprüche wegen Schadens an Körper



oder Gesundheit nachgemeldet und dazu verschiedene Atteste und Behandlungsunterlagen eingereicht. Mit Schriftsatz vom 31. Juli 1963 haben die Kläger darauf hingewiesen, daß der Klägerin zu 1) möglicherweise, wie bereits im Antragschreiben vom 24. Mai 1962 beantragt, eine Witwenrente nach § 41 BEG zustehe.

Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 9. August 1963 die Erstattung der Heilverfahrenskosten für das Leiden "arteriosklerotisch bedingte Herzinsuffizienz im Sinne der anhaltenden abgrenzbaren Verschlimmerung eines bereits vorliegenden alters- und stoffwechselbedingten Leidens" für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum Tode des Erblassers und ferner für diese Zeit rückständige Rente von 9.914,- DM den Klägern zuerkannt. Entschädigung für Schaden an Leben hat die Entschädigungsbehörde dagegen abgelehnt, weil zwischen dem Tode des Erblassers und der Verfolgung kein Zusammenhang bestehe; der Tod sei dem schicksalhaften Verlauf und den verfolgungsunabhängigen Spätkomplikationen der Coronarsklerose zuzuschreiben.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger Klage erhoben mit dem Ziel

1. als Erben des Verfolgten wegen des von diesem erlittenen Gesundheitsschadens über die bereits zugesprochenen Leistungen hinaus weitere im Klageantrag näher bezeichnete Entschädigungsleistungen, nämlich Erstattung weiterer Heilverfahrenskosten, eine höhere Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum Tode des Erblassers weitere Rentenbeträge zu erlangen,

2. für die Klägerin zu 1) wegen Schadens an Leben folgende Leistungen zu erhalten:

- a) rückständige Rentenbeträge für die Zeit vom 1. November 1960 bis zum 29. Februar 1964 in Höhe von 11.220,- DM,
- b) für die Zeit ab 1. März 1964 eine laufende monatliche Rente in Höhe von 290,- DM.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kläger hatte keinen Erfolg. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat den Hinterbliebenenanspruch der Klägerin zu 1) deshalb für unbegründet erachtet, weil er verspätet angemeldet sei. Da der Erblasser am 28. Oktober 1960, also erst nach Ablauf der Anmeldefrist verstorben sei, habe die Klägerin alsbald nach seinem Tode die Anmeldung vornehmen und wegen der Versäumung der Anmeldefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müssen.

Die Klägerin habe jedoch mit der Anmeldung länger als 1 1/2 Jahre gewartet. Darin liege ein schuldhaftes Zögern, das der Wiedereinsetzung entgegenstehe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht nach dem zur Zeit seiner Entscheidung geltenden Recht der Klägerin zu 1) die Wiedereinsetzung mit der dargelegten Begründung versagen und daraufhin ihren Hinterbliebenenanspruch ablehnen durfte. Nach der gemäß Art. XII Nr. 6 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965, am 18. September 1965 in Kraft getretenen Bestimmung des § 189 Abs. 3, Satz 2 BEG, die das Revisionsgericht bei seiner Entscheidung anzuwenden hat, können die Entschädigungsgerichte die Wiedereinsetzung nicht mehr versagen, wenn die Entschädigungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend die Wiedereinsetzung gewährt hat. Die Gerichte sind dann vielmehr an diese Entscheidung der Entschädigungsbehörde gebunden. Die genannte Vorschrift ist, wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 30. September 1966 - IV ZR 177/65 - ausgesprochen hat, über ihren Wortlaut hinaus dahin zu verstehen, daß die rechtzeitige Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich entschieden hat, ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern zu lassen. Das ist hier dadurch geschehen, daß die Entschädigungsbehörde den Hinterbliebenenanspruch mit der Begründung abgelehnt hat, es bestehe zwischen dem Tode des Erblassers und der Verfolgung kein ursächlicher Zusammenhang.

Den Anspruch der Kläger auf Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit hat das Berufungsgericht ebenfalls wegen verspäteter Anmeldung für unbegründet erachtet. Es ist dabei davon ausgegangen, daß die Anmeldung noch wirksam hätte erfolgen können, so lange wegen anderer rechtzeitig angemeldeter Ansprüche des Erblassers noch ein Verfahren bei der Entschädigungsbehörde anhängig gewesen sei. Das sei jedoch nur bis zum 9. März 1962 der Fall gewesen, denn an diesem Tag sei den Bevollmächtigten des Erblassers der Endbescheid vom 26. Februar 1962 zugestellt worden.

Daß schon vor dem Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes auch nach Ablauf der Anmeldefrist noch ein Entschädigungsanspruch nachgeschoben werden konnte, solange noch ein Verfahren über einen anderen rechtzeitig angemeldeten Anspruch bei der Behörde anhängig war, hat das Berufungsgericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (RzW 1964, 272 Nr. 34) zutreffend angenommen. In seinem RzW 1965, 277 Nr. 27 veröffentlichten Urteil hat jedoch der Senat diese Rechtsauffassung dahin ergänzt, daß ein Nachschieben von Entschädigungsansprüchen möglich sei, solange das Verfahren über einen rechtzeitigen angemeldeten Entschädigungsanspruch weder bei der Entschädigungsbehörde noch bei den Entschädigungsgerichten endgültig abgeschlossen sei. Zu einem solchen Abschluß sei ein Verfahren, wenn die Entschädigungsbehörde über einen Entschädigungsanspruch entschieden habe, erst dann gekommen, wenn der Bescheid nicht mehr angefochten werden könne.

Durch den am 9. März 1962 zugestellten Bescheid vom 26. Februar 1962 waren die vom Kläger geltend gemachten

Ansprüche des Erblassers wegen Schadens an Eigentum abgelehnt. Mindestens insoweit waren die Kläger durch diesen Bescheid beschwert, so daß sie ihn noch bis zum 9. September 1962 mit der Klage hätten anfechten können. Die Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit durch Schriftsatz vom 24. Mai 1962, bei der Entschädigungsbehörde eingegangen am 28. Mai 1962, war danach wirksam.

Im übrigen gilt jetzt seit dem 18. September 1965 die Bestimmung des § 189 a BEG, nach deren erstem Absatz nicht angemeldete Ansprüche bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden konnten, sofern ein Antrag auf Entschädigung rechtswirksam gestellt war.

Nach allem sind die Ansprüche, die den Gegenstand dieses Verfahrens bilden, als rechtswirksam angemeldet anzusehen, so daß über ihre Berechtigung sachlich zu entscheiden ist.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 29. September 1965 - IV ZR 315/65 - ausgesprochen hat, ist es für das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten, auf das die Vorschriften und Rechtsgrundsätze des ordentlichen Prozesses ohne hin nur sinngemäß anzuwenden sind (§ 209 Abs. 1 BEG), sachdienlich, die Sache nicht an das Berufungsgericht, sondern an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen, wenn sich beide Vorinstanzen mit dem Entschädigungsanspruch selbst nicht befaßt, sondern den Anspruch deswegen verneint haben, weil seine allgemeinen Voraussetzungen fehlen, während nach Ansicht des Revisionsgerichts über den Anspruch selbst entschieden werden muß (Urteil des Senats RZW 1964, 239 Nr. 37).

Dieser Fall ist hier gegeben. Bereits das Landgericht hatte die Klage ohne Sachprüfung abgewiesen und zwar den Anspruch auf weitere Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit mit derselben Begründung, wie später das Oberlandesgericht, den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben mit der Begründung, daß die Klägerin zu 1) diesen Anspruch im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht habe, so daß es insoweit an einem Rechtsschutzinteresse für ihre Klage fehle. Das letztere trifft indes nicht zu. Dieser Anspruch war, wenn nicht schon in dem Schriftsatz der Kläger vom 24.5.1962 (Bl. 1 EA) durch den dadurch enthaltenen Hinweis auf die §§ 28 bis 42 BEG, so jedenfalls in dem Schriftsatz vom 31.7.1963, eingegangen am 1.8.1963, (Bl. 32 EA) angemeldet worden. Es ist also nicht richtig, daß die Entschädigungsbehörde, wie das Landgericht meint, über diesen Anspruch in seinem Bescheid vom 9. August 1963 nur versehentlich sachlich entschieden habe.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim von der Mühlen